

**Verfahren bezüglich der  
eingereichten Ansuchen  
um Maßnahmen gemäß  
Art. 13 des D.P.Reg. vom  
15. Juni 2022, Nr. 12**

## Prämisse

Die Verordnung über die Maßnahmen zur Unterstützung der Zusatzrente (in der Folge VERORDNUNG) wurde mit dem Dekret des Präsidenten der Region vom 15. Juni 2022, Nr. 12 erlassen. Die Verordnung trat mit dem 1. Juli 2022 in Kraft.

Das vorliegende VERFAHREN bezieht sich auf die Bewertung des Ansuchens zur Unterstützung der Beitragszahlung (in der Folge ANSUCHEN) gemäß Titel III der VERORDNUNG.

## Gliederung des Verfahrens

Das Verfahren beginnt mit dem Einreichen des ANSUCHENS. In der darauffolgenden Phase ist die Abwicklung des Verfahrens durch die Pensplan Centrum AG (in der Folge PENSPLAN) vorgesehen, die alle für die korrekte Bewertung des ANSUCHENS nützlichen Elemente einholt. Das Verfahren wird mit dem Erlass der abschließenden Maßnahme durch den für das Verfahren Verantwortlichen abgeschlossen.

## Einleitung des Verfahrens

### Einreichen der Ansuchen: Modalitäten

Die Interessenten müssen ihr ANSUCHEN nach der ICEF-Erklärung (für die Einwohner der Provinz Trient) bzw. nach der Erstellung der Bescheinigung der wirtschaftlichen Lage (für die Einwohner der Provinz Bozen) einreichen. Das ANSUCHEN kann über die Patronate oder andere vertragsgebundene Einrichtungen eingereicht werden (Pensplan Infopoint). Die vollständige Liste ist auf der Website verfügbar.

Andersfalls kann das ANSUCHEN auch direkt bei PENSPLAN:

- Mustergasse 11, 39100, Bozen;
- Via Gazzoletti 47, 38122, Trento;

eingereicht werden.

Der/Die Antragsteller/in muss Folgendes mitbringen:

- Gültiger Personalausweis, um von den Mitarbeitern identifiziert werden zu können;
- Stempelmarke im Wert von 16,00 Euro, die auf dem ANSUCHEN angebracht werden muss;
- Bescheinigung der wirtschaftlichen Lage (für die Einwohner der Provinz Bozen);
- Kontoauszug des staatlichen Vorsorgeinstituts INPS (sofern das Ansuchen bei den Büros der PENSPLAN abgegeben wird).

Das ANSUCHEN wird telematisch an PENSPLAN übermittelt, das Original wird dem/der Antragsteller/in ausgehändigt. Diese/r muss das ANSUCHEN für 10 Jahre aufbewahren und eventuell auf Anfrage von PENSPLAN vorlegen.

## **Fristen für das Einreichen der Ansuchen**

Die Fristen für das Einreichen der ANSUCHEN um MAßNAHMEN sind durch Art. 15 der VERORDNUNG geregelt, gemäß der die ANSUCHEN innerhalb 30. Juni des zweiten Jahres, das auf das Ende der Notsituation folgt, bei PENSPLAN eingereicht werden müssen.

Für die Einhaltung der obengenannten Fristen gilt das Datum, an dem das unterschriebene ANSUCHEN mit dem Informatiksystem übermittelt wurde.

## **Verfahrensabwicklung**

### **Prüfung des ANSUCHENS**

Das ANSUCHEN wird auf:

- die Einhaltung der förmlichen Voraussetzungen:
  - den Gebrauch des Online-Verfahrens;
  - Upload des gescannten und vom Antragsteller unterzeichneten ANSUCHENS;
  - das Vorhandensein der Stempelmarke;
- die Erfüllung der wesentlichen von der VERORDNUNG vorgesehenen Voraussetzungen:
  - zum Zeitpunkt des Ansuchens seit mindestens zwei Jahren den Wohnsitz in einer Gemeinde der Region Trentino-Südtirol zu haben;
  - ab der wirtschaftlichen Notlage seit mindestens zwei Jahren in einen Zusatzrentenfonds eingeschrieben zu sein (ausgeschlossen sind individuelle Rentenpläne und bereits vor 1993 gegründete Zusatzrentenfonds);
  - durchschnittliches jährliches Familiengesamteinkommen von höchstens 30.000 Euro bei nur einem Familienmitglied geprüft;
  - Grund für die wirtschaftliche Notlage:
    - Bezug von Beihilfen, die bei Verlust des Arbeitsplatzes auf gesamtstaatlicher oder Landesebene vorgesehen sind, sofern dieser nicht auf den Willen der/des Arbeitnehmenden zurückführbar ist. Dies gilt unbeschadet der Fälle, in denen der Anspruch auf die Beihilfe in jedem Fall besteht (z.B. Kündigung aus triftigem Grund oder während der Mutterschaftszeit)
    - Bezug von Beihilfen auf gesamtstaatlicher, regionaler und Landesebene bei vollständiger Aussetzung des Arbeitsplatzes
    - Beschäftigung bei einem einzigen Arbeitgeber, wobei die Personen, die eine direkte Rente beziehen, ausgeschlossen sind
    - Abwesenheiten wegen Krankheit und/oder Unfall, die über den von dem jeweiligen Vorsorgeinstitut und vom Arbeitgeber entschädigten Zeitraum hinausgehen.

### **Aussetzung**

Sollte das eingereichte ANSUCHEN die förmlichen Voraussetzungen nicht erfüllen, wird PENSPLAN die vom Verfahren betroffenen Personen diesbezüglich durch eine „Mitteilung der Aussetzung“ gemäß ex Art. 2, Abs. 7 des Nationalgesetzes, Nr. 241/1990 per Einschreiben mit Rückantwort oder per zertifizierter Email (PEC) informieren bzw. die Person informieren, die die betroffene Person gemäß Art. 47 als Zustellungsanschrift gewählt hat.

Die Fristen für den Abschluss des Verfahrens werden ab dem Versand der obengenannten Mitteilung bis zum Erhalt der ergänzenden Dokumente ausgesetzt.

Das ANSUCHEN muss innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der „Mitteilung der Aussetzung“ ergänzt werden. Sollte das Einschreiben nicht abgeholt werden, gilt die Mitteilung als zugestellt, wenn das Ende der Lagerperiode erreicht wurde.

Sollte die Ergänzung nicht innerhalb der obengenannten Frist eingehen, wird die Ablehnung eingeleitet.

### **Vorankündigung der Ablehnung**

Sollte das eingereichte ANSUCHEN die wesentlichen Voraussetzungen nicht erfüllen und das ANSUCHEN, das die förmlichen Voraussetzungen nicht erfüllt, nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen ergänzt werden, wird das Verfahren der Ablehnung eingeleitet.

PENSPLAN wird die vom Verfahren Betroffenen diesbezüglich durch eine „Vorankündigung der Ablehnung“ gemäß ex Art. 10 - bis, Abs. 1 des Nationalgesetzes, Nr. 241/1990 per Einschreiben mit Rückantwort oder per zertifizierter Email (PEC) informieren bzw. die Person informieren, die die betroffene Person gemäß Art. 47 als Zustellungsanschrift gewählt hat.

Die betroffenen Parteien haben innerhalb von 10 Tagen ab Erhalt der „Vorankündigung der Ablehnung“ das Recht, schriftlich ihre Einwände und die eventuellen entsprechenden Dokumente einzureichen.

Sollten die obengenannten Einwände nicht angenommen werden, wird dies im abschließenden Ablehnungsverfahren begründet.

Die „Vorankündigung der Ablehnung“ setzt die Frist für den Abschluss des Verfahrens bis zum Erhalt eventueller Einwände oder, falls keine eingereicht werden, bis zum 10. Tag nach Erhalt der Vorankündigung der Ablehnung aus..

### **Abschluss des Verfahrens**

Der für das Verfahren Verantwortliche schließt das Verfahren innerhalb von 180 Tagen ab Erhalt des ANSUCHENS mit einem Verwaltungsakt ab, es sei denn, es wurden etwaige Mitteilungen über die Aussetzung des Verfahrens oder die Vorankündigung der Ablehnung gemacht.

### **Annahme und Überweisung**

Sollte das Ergebnis der Verfahrensabwicklung ergeben, dass das ANSUCHEN die förmlichen und wesentlichen Voraussetzungen erfüllt, wird PENSPLAN die „Mitteilung der Annahme“ des ANSUCHENS per Post oder PEC zustellen oder bzw. die Person informieren, die die betroffene Person gemäß Art. 47 als Zustellungsanschrift gewählt hat. In derselben Mitteilung wird PENSPLAN auch den gemäß Art. 15 der VERORDNUNG festgelegten Betrag angeben. Dieser Betrag wird auf den Rentenfonds überwiesen, in dem die betroffene Person eingeschrieben ist. Gleichzeitig informiert PENSPLAN den Rentenfonds über die getätigte Überweisung.

### **Ablehnung**

Nach Abschluss des Ablehnungsverfahrens, das mit der „Vorankündigung der Ablehnung“ eingeleitet wird und, nachdem die Frist für die Mitteilung von Einwänden und der eventuellen Anlage der entsprechenden Dokumente ohne Antwort abgelaufen ist, wird PENSPLAN die „Mitteilung der Ablehnung“ des ANSUCHENS

per Einschreiben mit Rückantwort oder PEC zustellen bzw. an die Person senden, die die betroffene Person gemäß Art. 47 als Zustellungsanschrift gewählt hat.

## **Rekurs**

Bei Untätigkeit von PENSPLAN, bei Ablehnung des ANSUCHENS und in allen anderen vom Gesetz vorgesehenen Fällen kann beim VERWALTUNGSGERICHT in Bozen Rekurs eingereicht werden.

## **Organisatorische Einheit und Verfahrensverantwortlicher**

Die für die Einleitung des Verfahrens zuständige organisatorische Einheit ist der Bereich Regionale Unterstützungsmaßnahmen von PENSPLAN. Die Unterteilung des Bereichs und dessen Zuständigkeiten sind auf der Webseite der Gesellschaft ([www.pensplan.com](http://www.pensplan.com)) unter der Rubrik „Transparente Gesellschaft/Organisation/Gliederung der Ämter“ aufgeführt.

Der Verfahrensverantwortliche ist in der Rubrik „Transparente Gesellschaft/Personal/an die Bediensteten und Beschäftigten erteilte und genehmigte Aufträge“ aufgeführt.